

SHARE-RV 9-0-0 VSKT

Administrative Daten im Format des Scientific Use Files der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) 2009-2022

In dem Projekt SHARE-RV werden Daten im Format der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) mit Daten des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE) verknüpft. Dieses Codebook beschreibt alle zugehörigen Variablen des VSKT Datensatzes.

Die Daten im Format der VSKT liegen im Längsschnittformat vor und enthalten monatliche Informationen über die Erwerbsbiografien der Befragten vom 14. bis zum 65. Lebensjahr. Neben datentechnischen und soziodemografischen Merkmalen sowie Werten aus der Rentenberechnung werden auch Summen aus biografiebezogenen Verlaufsmerkmalen und bis zu fünf parallel vorliegende, rentenrechtlich relevante Status abgebildet.

Zitation der Daten:

„Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, SHARE-ERIC (2024). *SHARE-RV*. Release version: 9.0.0. SHARE-ERIC. Data set. DOI: 10.6103/SHARE.SHARE-RV.900.“

Bitte beachten Sie auch die Zitationshinweise unter <https://share-eric.eu/data/data-access/citation-requirements>.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Informationen zum Datensatz.....	2
2.	Tabellarischer Codeplan des fixen Teils.....	4
2.1	Datentechnische und soziodemografische Merkmale	4
2.2	Hinweise zur Verschlüsselung der Berufe.....	6
2.3	Werte aus der Rentenberechnung.....	8
2.4	Summen aus den biografiebezogenen Verlaufsmerkmalen zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres	11
3.	Tabellarischer Codeplan des variablen Teils	15

Verantwortlich für die Erstellung des SHARE-RV Datensatzes sowie der Dokumentation ist:

Imke Herold

Version: SHARE-RV 9-0-0

Kontakt: info@share-project.org mit "SHARE-RV" als Betreff

1. Allgemeine Informationen zum Datensatz

Der SUF SHARE-RV VSKT besteht aus zwei Datensätzen, dem fixen und dem variablen Teil.

Der fixe Teil beinhaltet neben datentechnischen und soziodemografischen Merkmalen sowie Werten aus der Rentenberechnung auch Summen aus biografiebezogenen Verlaufsmerkmalen zum Stichtag am Jahresende des jeweiligen Berichtsjahres. Die Variablen der Summen aus den Verlaufsmerkmalen werden im fixen Teil als kumulierte „Lebenszeit“-Werte angegeben, d. h. als die jeweiligen Summen aller im Rentenkonto erfassten Ereignisse aus dem Biografiekalender.¹ Im variablen Teil finden sich diese Verlaufsmerkmale (bis auf wenige Ausnahmen) wieder, mit dem jeweiligen Bezugszeitraum mit Werten für Jahr und Monat. Summiert man die jeweiligen Status des variablen Teils auf, ergeben sich (im Regelfall) die kumulierten Werte des fixen Teils. Negative Abweichungen können im Einzelfall entstehen, weil im variablen Teil nicht alle parallel vorliegenden Status angezeigt werden.

Der variable Teil liegt im Format „long long“ vor, das heißt, er enthält für jede Person einen Eintrag für jeden Monat des Biografiekalenders. Neben den Datumsvariablen enthält der Datensatz Informationen über bis zu fünf parallel vorliegende, rentenrechtlich relevante Status. Für jeden dieser Status sind Informationen zu dessen Art, zur Anzahl der im jeweiligen Monat mit dem Status belegten Tage sowie die entsprechenden Entgeltpunkte erfasst. Im STATUS_1 wird zudem noch das Zeitraumtgelt (ZREG) mit angezeigt. Im Folgenden werden die Status-Variablen erläutert.

Zeiten der Beschäftigung sind immer im STATUS_1 erfasst, zusammen mit dem Bruttoentgelt (ZREG) und den angerechneten Entgeltpunkten (EGPT) für die Rentenberechnung. STATUS_1 beinhaltet sowohl sozialversicherungspflichtige als auch im Rentenkonto erfasste selbstständige Beschäftigung und lässt eine Unterscheidung nach Beschäftigungen in West- oder Ostdeutschland zu. Außerdem ist die Beschäftigung in der Branche des Bergbaus, der sogenannten „Knappschaft“, getrennt ausgewiesen. Bei zeitlich parallel verlaufenden Beschäftigungsverhältnissen wird in STATUS_1 immer die Beschäftigung mit dem höchsten „täglichen“ Bruttoentgelt angezeigt, im STATUS_2 oder STATUS_3 dann das kumulierte Bruttoentgelt aus allen anderen zeitgleichen sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeiten (Variable NJB). Parallelbeschäftigungen finden nur dann im STATUS_2 oder STATUS_3 Berücksichtigung, wenn die aus ihnen erzielten Entgeltpunkte höher sind als diejenigen anderer, parallel verlaufender Status. Das Konzept der Priorisierung wird weiter unten im Detail erläutert. Einen Überblick über alle 28 möglichen Status bietet Tabelle 1 auf der folgenden Seite.

Ebenfalls immer im variablen Teil angezeigt werden die Zeiten mit geringfügiger Beschäftigung (GF0 und GF1). Dabei ist eine Unterscheidung von Zeiten ohne Versicherungspflicht (STATUS_4) und Zeiten mit Versicherungspflicht (STATUS_5) möglich. Da bei einer Beschäftigung ohne Versicherungspflicht keine Entgeltpunkte (EGPT) verbucht werden, entfällt die Variable „STATUS_4_EGPT“.

Während die Variablen zur sozialversicherungspflichtigen und selbstständigen Beschäftigung (STATUS_1) sowie zur geringfügigen Beschäftigung (STATUS_4 und STATUS_5) immer im variablen Teil erfasst sind, konkurrieren alle anderen möglichen Status (siehe Tabelle 1) um eine Aufnahme in den STATUS_2 oder STATUS_3. Die Kategorien in Tabelle 1 umfassen alle relevanten sozialrechtlichen Status.

¹ Januar des Jahres, in dem die Person 14 Jahre alt wurde, bis zum Dezember des aktuellen Berichtsjahres

Tabelle 1 Mögliche Ausprägungen der Status

STATUS_1	WSB	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - West
	WKN	knappschaftliche Beschäftigung - West
	WSS	rentenrechtliche Selbständigkeit - West
	OSB	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - Ost
	OKN	knappschaftliche Beschäftigung - Ost
	OSS	rentenrechtliche Selbständigkeit - Ost
	DDR OSB	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - Ost bis 6/1990
	DDR OKN	knappschaftliche Beschäftigung - Ost bis 6/1990
	ATZ WSB	Altersteilzeitarbeit liegt im Rechtskreis WSB vor
	ATZ OSB	Altersteilzeitarbeit liegt im Rechtskreis OSB vor
	ATZ OKN	Altersteilzeitarbeit liegt im Rechtskreis OKN vor
STATUS_2	BRF	berufliche Ausbildung
	BMP	Bergmannprämie
oder		
STATUS_3	VRS	Vorruhestandsgeldbezug
	ALG	Zeiten mit Arbeitslosigkeit
	AUF	Arbeitsunfähigkeit und Krankheit
	ARM	Wehr- und Zivildienstzeiten
	PFL	nicht erwerbsmäßige Pflege
	FWB	freiwillige Beiträge
	SCH	schulische Ausbildung
	SON	sonstige rentenrechtliche Ereignisse
	PMU	Pflichtbeiträge Mutterschaftsurlaub (01.07.1979-31.12.1983)
	USV	unterstützte Beschäftigung
	RTB	Rentenbezug
	HRT	Nachzahlung Heirat
	FRG BRF	berufliche Ausbildung (FRG)
	FRG ARM	Armeezeiten (FRG)
	FRG BSH	Beschäftigungszeiten (FRG)
	FZR	freiwillige Zusatzrentenversicherung der DDR
	NJB	Nebenjob
	AZ0	Anrechnungszeiten ohne Rentenbezug
	AZ1	Anrechnungszeiten mit Rentenbezug
	ALH	Bezug von Arbeitslosenhilfe oder ALG2
STATUS_4	GF0	geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht
STATUS_5	GF1	geringfügige Beschäftigung mit Versicherungspflicht

2. Tabellarischer Codeplan des fixen Teils

2.1 Datentechnische und soziodemografische Merkmale

Variable	Erläuterung
mergeid	Person ID (fix über Module und Wellen) Die in SHARE enthaltene eindeutige fallbezogene Identifikationsnummer, welche zur Verknüpfung der Daten aus SHARE mit den Daten der Rentenversicherung dient.
JA	Berichtsjahr Das Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu welchem die Erhebung auf Basis der Zustimmung zur Datenverknüpfung durchgeführt wird. Es liegt in der Form JJJJ vor.
GEH	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich
GBJA	Geburtsjahr Numerische Variable im Format JJJJ 1922 = 1922 und früher 1975 = 1975 und später
KTSD	Jahr der Kontenklärung Bei Deutschen ab dem 30. Lebensjahr kann unterstellt werden, dass sie bezüglich der Kontenklärung angeschrieben worden sind, es sei denn, das Versicherungskonto ist bereits innerhalb der letzten 6 Jahre geklärt worden. Angabe des Jahres in der Form JJJJ, in dem letztmalig eine Kontenklärung durchgeführt wurde. 0 = bisher keine Kontenklärung und keine Rentenbewilligung 1985 = 1985 oder früher letztmalig geklärt 9999 = Antrag auf Kontenklärung oder Rentenantrag läuft noch
PSGR	Personenkreis Angabe, ob am Erhebungsstichtag (31.12.) ein Rentenbezug vorliegt. 1 = Erwerbsminderungsrente (EM-Rente, wie z.B. Teil- und Vollerwerbsminderungsrenten, sowie Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung) 2 = Rente wegen Alters (z.B. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen usw.) 3 = Sonstige Rente (z.B. Erziehungsrente, Knappschaftsausgleichsleistung, Rente nach Art. 2 Rentenüberleitungsgesetz/RÜG (Altersrente, Invalidenrente, Unterhaltsrente, Bergmanns-alterrente, Bergmannsinvalidenrente,

Variable	Erläuterung
	<p>Bergmannsvollrente, Bergmannsrente))</p> <p>99 = kein Rentenbezug</p>
ZTPTRTBEJ	<p>Zeitpunkt aktueller Rentenbeginn – Jahr Numerische Variable im Format JJJJ 0 = kein Rentenbezug</p>
ZTPTRTBEM	<p>Zeitpunkt aktueller Rentenbeginn – Monat Numerische Variable im Format MM 0 = kein Rentenbezug</p>
GBKIJX	<p>Geburtsdaten Kind X – Jahr Numerische Variable im Format JJJJ 0 = kein X. Kind</p>
GBKIMX	<p>Geburtsdaten Kind X – Monat Numerische Variable im Format MM 0 = kein X. Kind</p>
VSAT	<p>Versicherungsart Das Merkmal gibt den Versichertentyp an. Maßgeblich ist der letzte versicherungsrechtliche Status.</p> <p>0 = fehlender Wert</p> <p>1 = Geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit</p> <p>2 = Pflegepersonen</p> <p>4 = Pflichtversicherung auf Grund von Arbeitslosigkeit</p> <p>5 = Pflichtversicherung auf Grund von Arbeitsunfähigkeit etc.</p> <p>6 = versicherungspflichtig Beschäftigte</p> <p>11 = freiwillig Versicherte</p> <p>12 = Anrechnungszeitversicherte</p> <p>13 = Geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit</p> <p>14 = latent Versicherte</p> <p>15 = Übergangsfälle</p> <p>18 = pflichtversicherter Versichertenrentner</p> <p>20 = Versichertenrentner ohne Beitragsleistung</p> <p>30 = Versichertenrentner ohne Angabe der Versicherungsart</p> <p>35 = sonstiges</p>
VSKN	<p>Originär knappschaftlich Versicherte Das Merkmal gibt an, ob im Konto des Versicherten Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorliegen:</p> <p>1 = Allgemeine Rentenversicherung (ohne Beitragszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung)</p>

Variable	Erläuterung
	3 = Versicherte mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung
	9 = Keine Aussage möglich

2.2 Hinweise zur Verschlüsselung der Berufe

Grundsätzlich ergeben sich die Informationen zu den Tätigkeiten aus dem Meldewesen der Sozialversicherung. Der Arbeitgeber meldet monatlich und einmal jährlich im Rahmen der Meldung zur Sozialversicherung einen Tätigkeitsschlüssel.

Zum Jahr 2011 wurde ein neuer Tätigkeitsschlüssel eingeführt. In der VSKT sind deswegen Personen enthalten, für die Angaben nach der alten Systematik (KLDB 1988) vorliegen und Personen, für die bereits der neue Schlüssel vorliegt (KLDB 2010). Dies ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass in der VSKT, der zuletzt im RV-Konto dokumentierte Schlüssel enthalten ist. Wenn jemand z.B. längere Zeit keiner Beschäftigung nachgegangen ist, dann ist der berichtete Schlüssel aus dem Jahr dieser letzten Meldung. Die folgenden Variablen zur Beschreibung der Tätigkeitsschlüssel sind daher entsprechend der letzten Meldung gefüllt. Liegen Informationen aus der alten Systematik vor, sind die Informationen aus der KLDB 1988 zu entnehmen und umgekehrt (KLDB 1988/2010=99).

Aus diesem Grund enthält der SUF-VSKT ab der Welle 2011 beide Systematiken. Weitere Informationen zu dem Umsteigeschlüssel zwischen den beiden Systematiken werden von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/KldB2010-Nav.html>

Variable	Erläuterung
TTSC2_KLDB 1988	<p>Tätigkeitsschlüssel - Stellung im Beruf (KldB 1988)</p> <p>Vollzeitbeschäftigte:</p> <p>0 = fehlender Wert</p> <p>1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist</p> <p>2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist</p> <p>3 = Meister, Polier (gleich ob Arbeiter oder Angestellter)</p> <p>4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis)</p> <p>Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von:</p> <p>8 = weniger als 18 Stunden</p> <p>9 = 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt</p> <p>99 = Schlüssel liegt nach neuer Systematik vor</p>
TTSC3_KLDB 1988	<p>Tätigkeitsschlüssel – Ausbildung (KldB 1988)</p> <p>0 = fehlender Wert</p> <p>1 = Hauptschule/mittlere Reife ohne abgeschlossene Berufsausbildung</p> <p>2 = Hauptschule/mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-</p>

Variable	Erläuterung
	/Fachschele) 3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung 4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschele) 5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschele) 6 = Hochschul-/Universitätsabschluss 7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich 99 = Schlüssel liegt nach neuer Systematik vor
TTSC2_KLDB 2010	Tätigkeitsschlüssel – Schulausbildung des Beschäftigten (KIdB 2010) 0 = fehlender Wert 1 = Ohne Schulabschluss 2 = Haupt/ Volksschulabschluss 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss 4 = Abitur/Fachabitur 9 = Abschluss unbekannt 99 = Schlüssel liegt nach alter Systematik vor
TTSC3_KLDB 2010	Tätigkeitsschlüssel – höchster beruflicher Abschluss des Beschäftigten (KIdB 2010) 0 = fehlender Wert 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 3 = Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss 4 = Bachelor 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 6 = Promotion 9 = Abschluss unbekannt 99 = Schlüssel liegt nach alter Systematik vor
TTSC4_KLDB 2010	Tätigkeitsschlüssel – Arbeitnehmerüberlassung (KIdB 2010) 0 = fehlender Wert 1 = nein 2 = Ja 99 = Schlüssel liegt nach alter Systematik vor
TTSC5_KLDB 2010	Tätigkeitsschlüssel – Vertragsform (KIdB 2010) 0 = fehlender Wert 1 = Vollzeit unbefristet 2 = Teilzeit unbefristet 3 = Vollzeit befristet 4 = Teilzeit befristet 99 = Schlüssel liegt nach alter Systematik vor
WHOT_BLAND	Wohnort nach Bundesländern (Berlin mit Ost-/West-

Variable	Erläuterung
	Unterscheidung):
0	= unbekannt
1	= Schleswig-Holstein
2	= Hamburg
3	= Niedersachsen
4	= Bremen
5	= Nordrhein-Westfalen
6	= Hessen
7	= Rheinland-Pfalz
8	= Baden-Württemberg
9	= Bayern
10	= Saarland
111	= Berlin West
112	= Berlin Ost
12	= Brandenburg
13	= Mecklenburg-Vorpommern
14	= Sachsen
15	= Sachsen-Anhalt
16	= Thüringen

2.3 Werte aus der Rentenberechnung

Variable	Erläuterung
RCAT	<p>Rechtsanwendung FRG</p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist angegeben, welches Recht angewendet wurde.</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten erfasst</p> <p>6 = keine Anwendung §§ 256 b, 259 a SGB VI und Anwendung § 22 Abs. 1 FRG</p> <p>10 = Anwendung § 259 a SGB VI und keine Anwendung FRG</p> <p>15 = Anwendung § 259 a SGB VI und Anwendung Art. 6 § 5 FANG</p> <p>20 = Anwendung § 256 b SGB VI und keine Anwendung FRG</p> <p>99 = Sonstiges</p>
OEGPT	<p>Entgeltpunkte (Ost) bei FRG</p> <p>Das Merkmal gibt für Fälle mit FRG-Zeiten an, welche Art von Entgeltpunkten berücksichtigt wurde.</p> <p>0 = keine 'FRG-Zeiten' bzw. RCAT = 10 oder RCAT = 20</p> <p>1 = EGPT-West ohne 0,7 Absenkung</p> <p>2 = EGPT-West mit 0,7 Absenkung</p> <p>5 = EGPT-West mit 0,6 Absenkung</p> <p>6 = EGPT-Ost mit 0,6 Absenkung</p>
OPXAZ	<p>Anteil der Entgeltpunkte (Ost)</p> <p>Anteil in Prozent, auf drei Nachkommastellen gerundet.</p>

Variable	Erläuterung
SUEGPT_WEST SUEGPT_OST	<p>Summe der Entgeltpunkte – West und Ost (inklusive Zurechnungszeiten)</p> <p>Die Summe aller Entgeltpunkte (für die Rechtskreise: allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung – WEST) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b, 264b SGB VI • Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersvorsorge • Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting • Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwertung • Zuschläge für nachversicherte Soldaten auf Zeit
PSEGPT_WEST PSEGPT_OST	<p>Persönliche Entgeltpunkte - West und Ost</p> <p>Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle gerundet), die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben.</p>
VAZU_WEST VAZU_OST	<p>Zuschlag aus Versorgungsausgleich – West und Ost</p> <p>Für Ehescheidungen ab dem 1.7.1977 im Westen und 1990 im Osten soll ausgehend von einer gleichberechtigten Partnerschaft in der Ehe eine gleichmäßige Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte auf beide Ehegatten erfolgen. Dabei werden die in der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften beider Ehepartner einander gegenübergestellt, wobei dem Ehegatten mit den geringeren Answartschaften die Hälfte des Unterschiedsbetrages übertragen wird (Zuschlag). Die aus einem Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte sind auf drei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>30 = 30 und mehr</p>
VAAB_WEST VAAB_OST	<p>Abschlag aus Versorgungsausgleich – West und Ost</p> <p>Dabei werden die in der Ehe erworbenen</p>

Variable	Erläuterung
	<p>Versorgungsanwartschaften beider Ehepartner einander gegenübergestellt, wobei dem Ehegatten mit den höheren Anwartschaften die Hälfte des Unterschiedsbetrages entzogen wird (Abschlag). Die aus einem Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte sind auf drei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>30 = 30 und mehr</p>
<p>MIEGPTZQ_WEST MIEGPTZQ_OST</p>	<p>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt – West und Ost</p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI angegeben. Die Aufwertung der Entgeltpunkte nach dieser Regelung endete 1992. Die Entgeltpunkte sind auf drei Nachkommastellen gerundet.</p>
<p>EUHORE</p>	<p>Euro-Betrag der hochgerechneten EGPT für eine Regelaltersrente</p> <p>Dieser Wert gibt die zu erwartenden zukünftigen Rentenanwartschaften bis zur Regelalters-grenze an. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass bis zum Rentenbeginn der Regelaltersrente Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden. Stichtag ist dabei der 31.12. des Berichtsjahres.</p> <p>Der Wert wird nur für Personen berechnet, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Regelaltersgrenze noch nicht überschritten haben b) die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Regelaltersrente erfüllen c) in den letzten fünf Jahren relevante Beitragszeiten vorweisen. <p>Die Berechnung erfolgt separat für die vier Rechtskreise. Die Hochrechnungen für die vier Rechtskreise werden aufsummiert. Es werden folgende Beitragszeiten der letzten fünf Jahre berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbeitrag für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 162 Abs. 2 u. 2a SGB VI • unterstützte Beschäftigung • Pflichtbeitrag bei Bezug von Arbeitslosenhilfe • Pflichtbeitrag für geringfügige Beschäftigung ohne Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. mit Aufstockung • Pflichtbeitragszeiten wegen Pflege • Pflichtbeitragszeiten der EU im Beitrittsgebiet gem. § 248 Abs. 2 SGB VI • Altersteilzeitbeschäftigung nach ATG (ab 01.01.89); Altersteilzeitarbeit (ab 01.08.96) • Pflichtbeitrag für Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs (01.07.79 - 31.12.83)

Variable	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbeitrag nach dem Reha-Angleichungsgesetz (1974 - 1983)/ Pflichtbeitragszeiten (1984 - 1991) • Pflichtbeitrag bei Arbeitslosigkeit (1978 - 1982)/ Pflichtbeitrag bei Leistungen der BA (ab 1992) • Pflichtbeitrag für Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes • Pflichtbeitrag zur Nachversicherung (echt) • Pflichtbeitrag zur Nachversicherung (fiktiv) • Pflichtbeitrag für Selbständige • Pflichtbeitrag für Vorruhestandsgeldbezug (ab 01.05.84) <p>Berechnungsformel: $EUHORE = \text{verbleibende Tage bis zur Regelaltersgrenze} * \text{tägliche EGPT im Zeitraum 01.01.}(\text{berichts-jahr-4}) \text{ bis } 31.12.(\text{berichts-jahr}) * \text{Rentenwert zum 1.Juli (berichts-jahr+1)}$</p> <p>Der Betrag ist in Euro angegeben und auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>-99 = Regelaltersgrenze bereits überschritten -98 = Allgemeine Wartezeit für Regelaltersrente nicht erfüllt -97 = Keine relevanten Beitragszeiten in den letzten 5 Jahren</p>
RTMOAG	<p>Summe der Entgeltpunkte aus SUEGPT_WEST und SUEGPT_OST ohne Zurechnungszeiten</p> <p>Summe der Entgeltpunkte bis zum 31.12. des Berichtsjahres, d.h. die Zurechnungszeiten in SUEGPT_WEST und SUEGPT_OST sind hier explizit herausgerechnet. Zurechnungszeiten sind rentenrechtliche Fortschreibungen der Entgeltpunkte bis zur Regelaltersgrenze.</p>
RTMOZB	<p>Euro-Betrag der Entgeltpunkte in RTMOAG</p> <p>Umrechnung der EGPT aus RTMOAG anhand der Rentenwerte vom 1. Juli (Berichtsjahr + 1).</p>

2.4 Summen aus den biografiebezogenen Verlaufsmerkmalen zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

Für jedes Merkmal im folgenden Teil liegen jeweils drei Variablen vor: „Merkmal“, „Merkmal_TAGE“ und „Merkmal_EGPTTAGE“.

„Merkmal“	EGPT für jeweiliges Merkmal. Die Entgeltpunkte sind auf drei Nachkommastellen gerundet.
„Merkmal_TAGE“	Summe der Kalendertage
„Merkmal_EGPTTAGE“	Summe der Kalendertage mit angerechneten Entgeltpunkten (EGPT>0)

Merkmal	Erläuterung
WSB	Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – West
WKN	Knappschaftliche Beschäftigung – West
OSB	Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – Ost
OKN	Knappschaftliche Beschäftigung – Ost
WSS	Pflichtbeitrag Selbstständige – West
OSS	Pflichtbeitrag Selbstständige – Ost
BRF	Berufliche Ausbildung
BMP	Bergmannprämie
VRS	Vorruhestandsgeldbezug
ALG	Arbeitslosigkeit (ALG I)
AUF	<p>Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach ist arbeitsunfähig, wer aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht fähig ist, seine zuletzt ausgeübte Beschäftigung auszuüben. Vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit ist auszugehen, wenn der Versicherte Krankengeld bezogen hat (Begert 2021). AUF-Zeiten umfassen zudem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie medizinische Vorsorgeleistungen und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen. Wichtig ist: Die AUF-Zeiten sind nur eingeschränkt zwischen Männern und Frauen vergleichbar, da diese auch Zeiten mit Bezug von Kinderkrankengeld beinhalten. Diese werden aufgrund der unterschiedlichen Inanspruchnahme zumeist im Konto der Mutter verzeichnet. Es ist jedoch in den Daten nicht erkennbar, ob es sich um eine eigene Arbeitsunfähigkeit oder den Bezug von Kinderkrankengeld handelt.</p>
ARM	Wehr- oder Zivildienst
PFL	Nicht erwerbsmäßige Pflege
FWB	Freiwillige Beiträge
SCH	<p>Schulische Ausbildung Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schule, Fachhochschule und Universität) sind sowohl Anrechnungszeiten als auch Beitragszeiten aufgrund von Nachzahlungen für Schulausbildungen. Obwohl Nachzahlungen oft sehr viel später im Lebenslauf getätigt werden, als die eigentliche schulische Ausbildung stattfand, werden die</p>

Merkmal	Erläuterung
	<p>Nachzahlungen zu den Zeiten in das Rentenkonto geschrieben, zu denen die tatsächliche Ausbildung stattfand und nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die Nachzahlung getätigt wurde. Dadurch sind die Nachzahlungen für Schulausbildung eine wertvolle Ergänzung und wurden mit den jeweiligen Anrechnungszeiten (SCH) zusammengefasst.</p> <p>Im variablen Teil sind Zeiten einer schulischen Ausbildung in STATUS_2 oder STATUS_3 zugeordnet.</p>
SON	Sonstige rentenrechtliche Ereignisse
PMU	Pflichtbeiträge Mutterschaftsurlaub (01.07.79 - 31.12.83)
USV	Unterstützte Beschäftigung
RTB_TAGE	<p>Rentenbezug Es wird ausschließlich die Summe der Kalendertage ausgewiesen.</p>
HRT	<p>Nachzahlung Heirat Dieses Merkmal berichtet, ob eine Nachzahlung für eine erfolgte Heiraterstattung (§§ 282, 283 SGB VI) im Versicherungskonto vermerkt ist.</p> <p>Eine Nachzahlung für eine erfolgte Heiraterstattung (§§ 282, 283 SGB VI) war bis zum 31.12.1995 möglich. In der Angestelltenversicherung versicherte Frauen, deren Heiratstermin nach dem 31.12.1956 und vor dem 01.01.1968 lag, konnten sich ihre Rentenversicherungsbeiträge zum Zeitpunkt der Heirat auf Antrag erstatten lassen. Aufgrund einer Rechtsänderung konnten später Beiträge in selbst gewählter Höhe wieder eingezahlt werden. Die Frauen bekamen für die Nachzahlung Entgeltpunkte für den Zeitraum des Beginns ihrer Erwerbsbiografie gutgeschrieben. Laut Gesetz wurden die Zeiten wieder aufgefüllt, die am weitesten in der Vergangenheit liegen. Vgl. § 122 Abs.3 SGB VI.</p> <p>Die nachgezahlten Beiträge werden als Beitragszeiten für Beschäftigung bewertet. Aufgrund dieser Verfahrensweise kann es dadurch zu hohen Entgeltpunkten für die nachgezahlten Zeiten kommen. Es konnte auch nur ein Teil des möglichen Nachzahlungszeitraums belegt werden, weshalb die Dauer als fiktiv gelten muss.</p> <p>Sind keine Nachzahlungen für erstattete Beiträge geleistet worden, enthalten die Versicherungskonten zu Beginn der Erwerbsbiografien Lücken, obwohl ursprünglich Beitragszeiten vorhanden waren. Dies kann bei Frauen älterer Geburtsjahrgänge zu einer Unterschätzung der erworbenen Ansprüche am Anfang der Erwerbsbiografien führen.</p>
FRG	<p>Fremdrentengesetzzeiten Grundsätzlich entsprechen die Entgeltpunkte und Zeitraumentgelte aus Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) nicht den tatsächlichen Einkünften im Herkunftsland, sondern einer Neubewertung nach dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland</p>

Merkmal	Erläuterung
	<p>auf der Grundlage gesetzlicher Bewertungsgrundlagen. Zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz wurden die ausgeübten Berufe im Beschäftigungsland nach den Klassifizierungen der Anlage 13 SGB VI eingestuft. Für diese Berufe wurden dann auf Basis der Anlage 14 SGB VI die äquivalenten Einkommen in Deutschland im Rentenversicherungskonto eingetragen. Auf Grundlage dieser fiktiven Zeitraumentgelte wurden nachfolgend Entgeltpunkte errechnet. Je nach Zuwanderungszeitpunkt wurden diese Entgeltpunkte in weiteren Berechnungsschritten wieder abgewertet. Im variablen Teil sind die Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) in STATUS_2 oder STATUS_3 zugeordnet.</p>
FZR	Freiwillige Zusatzversicherung DDR
AZ0_TAGE	<p>Anrechnungszeiten ohne Rentenbezug Es wird ausschließlich die Summe der Kalendertage ausgewiesen.</p>
AZ1_TAGE	<p>Anrechnungszeiten mit Rentenbezug Es wird ausschließlich die Summe der Kalendertage ausgewiesen.</p>
ALH	Arbeitslosenhilfe oder ALG II
GFO_TAGE	<p>Geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht Es wird ausschließlich die Summe der Kalendertage ausgewiesen.</p>
GF1	<p>EGPT geringfügige Beschäftigung mit Versicherungspflicht Das Datenformat der Versicherungskontenstichprobe lässt keine zusätzliche Unterscheidung nach Beschäftigung im Privathaushalt oder Unternehmen zu. Zudem sei angemerkt, dass die geringfügige Beschäftigung erst seit 1999 erfasst wird, wodurch die Besetzung der Variablen derzeit noch gering ist. In STATUS_5_EGPT können Entgeltpunkte in Höhe von „Null“ registriert sein. Dieser Fall tritt immer dann auf, wenn das Zeitraumentgelt so niedrig oder der Beschäftigungszeitraum so kurz war, dass die Entgeltpunkte im Datenformat nicht darstellbar waren.</p>
KEZ	<p>Kindererziehungszeiten Es liegen keine Variablen zur Summe der Kalendertage vor.</p>
KBZ	<p>Kinderberücksichtigungszeiten Die Entgeltpunkte sind auf drei Nachkommastellen gerundet. Hier sind die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes angegeben. Es liegen keine Variablen zur Summe der Kalendertage vor.</p>

3. Tabellarischer Codeplan des variablen Teils

Variable	Erläuterung
mergeid	Person ID (fix über Module und Wellen) Die in SHARE enthaltene eindeutige fallbezogene Identifikationsnummer, welche zur Verknüpfung der Daten aus SHARE mit den Daten der Rentenversicherung dient.
JAHR	Jahr
MONAT	Monat
TAGE	Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Monat
MW_EG	Anlage 1 SGB VI Durchschnittsentgelt in Euro/DM/RM im jeweiligen Jahr
BMG_WEST	Anlage 2 SGB VI Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr - West
BMGKN_WEST	Anlage 2 SGB VI knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr - West
ANLAGE_10	Anlage 10 SGB VI Umrechnungsfaktoren im jeweiligen Jahr
BMG_OST	Anlage 2a SGB VI Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr - Ost
BMGKN_OST	Anlage 2a SGB VI knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr - Ost
STATUS_1	<p>Art/Rechtskreis sozialversicherungspflichtige od. selbständige Beschäftigung</p> <p>Art/ Rechtskreis der sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Beschäftigung</p> <p>WSB = sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - West WKN = knappschaftliche Beschäftigung – West WSS = Pflichtbeitrag Selbstständige - West OSB = sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - Ost OKN = knappschaftliche Beschäftigung - Ost OSS = Pflichtbeitrag Selbstständige – Ost DDR OSB = sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - Ost bis 6/1990 DDR OKN = knappschaftliche Beschäftigung - Ost bis 6/1990 ATZ WSB = Altersteilzeitarbeit liegt im Rechtskreis WSB ATZ OSB = Altersteilzeitarbeit liegt im Rechtskreis OSB ATZ OKN = Altersteilzeitarbeit liegt im Rechtskreis OKN</p>

Variable	Erläuterung															
STATUS_1_TAGE	<p>Anzahl Tage erster Status Anzahl der erfassten Tage mit Pflichtbeiträgen aus sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Beschäftigung im jeweiligen Monat.</p>															
STATUS_1_ZREG	<p>Zeitraumentgelt erster Status Zeitraumentgelt aufgrund von Pflichtbeiträgen aus sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Beschäftigung im jeweiligen Monat, ganzzahlig gerundet.</p> <p>Alle in der Variablen STATUS_1_ZREG erfassten Einkommen sind Bruttoentgelte. Die Beitragspflicht zur Rentenversicherung besteht nur bis zu einer Obergrenze, der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze², weshalb die Erfassung der Entgelte nur bis zu dieser Grenze erfolgt. Bruttoentgelte werden vom Arbeitgeber für jede Beschäftigung mindestens jährlich gemeldet.</p> <p>Die ZREG und EGPT können von Monat zu Monat schwanken. Dies kann auf die Berechnungsmethode zurückzuführen sein: Aus den ZREG und EGPT werden zunächst tagesdurchschnittliche Entgelte ermittelt, welche anschließend mit den Kalendertagen des jeweiligen Monats multipliziert werden.</p> <p>Tabelle 2 Währung der Entgelte nach Zeitraum</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beschäftigung in ostdeutschen Bundesländern</th> <th>Beschäftigung in westdeutschen Bundesländern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 20.06.1948</td> <td>Reichsmark</td> <td>Reichsmark</td> </tr> <tr> <td>bis 07/1990</td> <td>DDR-Mark</td> <td>D-Mark</td> </tr> <tr> <td>bis 12/2001</td> <td>D-Mark</td> <td>D-Mark</td> </tr> <tr> <td>ab 01/2002</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </tbody> </table>		Beschäftigung in ostdeutschen Bundesländern	Beschäftigung in westdeutschen Bundesländern	bis 20.06.1948	Reichsmark	Reichsmark	bis 07/1990	DDR-Mark	D-Mark	bis 12/2001	D-Mark	D-Mark	ab 01/2002	EUR	EUR
	Beschäftigung in ostdeutschen Bundesländern	Beschäftigung in westdeutschen Bundesländern														
bis 20.06.1948	Reichsmark	Reichsmark														
bis 07/1990	DDR-Mark	D-Mark														
bis 12/2001	D-Mark	D-Mark														
ab 01/2002	EUR	EUR														
STATUS_1_EGPT	<p>Entgeltpunkte erster Status Entgeltpunkte aufgrund von Pflichtbeiträgen im jeweiligen Monat, gerundet auf drei Nachkommastellen.</p> <p>Die Höhe der registrierten Entgeltpunkte aus Beschäftigung richtet sich nach dem Bruttoentgelt (ZREG) im Verhältnis zu dem für das Kalenderjahr festgelegten Durchschnittsentgelt (MW_EG) laut Anlage 1 SGB VI:</p> <p>Für beitragspflichtige Beschäftigung (WSB, WKN) und selbstständige Tätigkeit (WSS) in Westdeutschland ergibt sich daraus folgende Rechnung:</p>															

² Siehe auch: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/B/beitragsbemessungsgrenze.html>

Variable	Erläuterung
	<p>$STATUS_1_EGPT = STATUS_1_ZREG / MW_EG$</p> <p>Ausnahmen gelten hier für die neuen Bundesländer. Bruttoverdienste aus dem Beitrittsgebiet werden zuerst mit den Faktoren aus der Anlage 10 (Anlage 10 SGB VI Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen) multipliziert und erst dann zum Durchschnittseinkommen ins Verhältnis gesetzt, um die Entgeltpunkte zu bestimmen.</p> <p>Für OSB, OKN und OSS (sowie auch für DDR-Zeiten) gilt:</p> <p>$STATUS_1_EGPT = ANLAGE_10 * STATUS_1_ZREG / MW_EG$</p> <p>Aufgrund dieser Art der Berechnung stimmen in den neuen Bundesländern ZREG und EGPT nur durch Hinzunahme der Werte aus der Anlage 10 SGB VI (Variable ANLAGE_10) überein.</p> <p>Am aktuellen Rand kann es zu Ungenauigkeiten kommen, wenn die Berechnungsgrundlagen in Anlagen 1 und 10 SGB VI erst vorläufig festgesetzt wurden (Anlage 1: Durchschnittsentgelt, Anlage 10 Umrechnungsfaktoren). Dies betrifft die letzten zwei Kalenderjahre vor der Datenziehung. Für diese beiden Jahre sind die Entgeltpunkte erst vorläufig festgestellt.</p> <p>Es kann zudem vorkommen, dass Entgeltpunkte registriert sind, aber keine Zeitraumentgelte. Dies verweist zum Beispiel auf eine freiwillige Beitragszahlung, die ohne Bezug auf ein Entgelt erfolgt, zum Beispiel bei Handwerkern (WSS).</p>
STATUS_2	<p>Art parallel verlaufender Status 2</p> <p>Anzeiger für zusätzlich erfasste Status. Bei zeitgleich verlaufenden Status findet eine Priorisierung nach höheren Entgeltpunkten statt. Bei gleichen Entgeltpunkten werden die Status in angegebener Reihenfolge priorisiert. Folgende Status wurden hierbei ausgelesen:</p> <p>BRF = berufliche Ausbildung BMP = Bergmannprämie VRS = Vorruhestandsgeldbezug ALG = Zeiten mit Arbeitslosigkeit AUF = Arbeitsunfähigkeit und Krankheit ARM = Wehr- und Zivildienstzeiten PFL = nicht erwerbsmäßige Pflege FWB = freiwillige Beiträge SCH = schulische Ausbildung SON = sonstige PMU = Pflichtbeiträge Mutterschaftsurlaub (01.07.1979-31.12.1983) USV = unterstützte Beschäftigung RTB = Rentenbezug HRT = Nachzahlung Heirat FRG = Fremdrentenzeiten</p>

Variable	Erläuterung
	FRG BRF = berufliche Ausbildung FRG ARM = Armeezeiten FRG BSH = Beschäftigungszeiten FZR = freiwillige Zusatzrentenversicherung der DDR NJB = Nebenjob AZ0 = Anrechnungszeiten ohne Rentenbezug AZ1 = Anrechnungszeiten mit Rentenbezug ALH = Bezug von Arbeitslosenhilfe oder ALG2
STATUS_2_TAGE	Anzahl Tage zweiter Status Anzahl der erfassten Tage für Status 2.
STATUS_2_EGPT	Entgeltpunkte zweiter Status Angerechnete Entgeltpunkte für Status 2 im jeweiligen Monat, gerundet auf drei Nachkommastellen.
STATUS_3	Art parallel verlaufender Status 3 Anzeiger für zusätzlich erfasste Status. Siehe STATUS_2 für weitere Informationen.
STATUS_3_TAGE	Anzahl Tage dritter Status Anzahl der erfassten Tage für Status 3.
STATUS_3_EGPT	Entgeltpunkte dritter Status Angerechnete Entgeltpunkte für Status 3 im jeweiligen Monat, gerundet auf drei Nachkommastellen.
STATUS_4_TAGE	Anzahl Tage vierter Status Anzahl der erfassten Tage mit geringfügiger Beschäftigung ohne Versicherungspflicht. Da Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung erst seit 01.04.1999 sozialversicherungspflichtig sind, sind sie erst ab diesem Zeitpunkt in den Versichertenkonten verzeichnet. Geringfügige Beschäftigungen vor der Gesetzesänderung sind nicht erfasst.
STATUS_5_TAGE	Anzahl Tage fünfter Status Anzahl der erfassten Tage mit geringfügiger Beschäftigung mit Versicherungspflicht.
STATUS_5_EGPT	Entgeltpunkte fünfter Status Angerechnete Entgeltpunkte für geringfügige Beschäftigung mit Versicherungspflicht im jeweiligen Monat, gerundet auf drei Nachkommastellen.